



Allgemeine Geschäftsordnung für Connecta

Präambel *Connecta-Frauen fördern sich gegenseitig in ihrer persönlichen und beruflichen Kompetenz. Sie machen ihre Kompetenz öffentlich. Ein respektvoller Umgang mit anderen Menschen, Lebensformen und Kulturen ist Connecta-Frauen selbstverständlich.*

§ 1 Inkrafttreten und Geltungsdauer einer Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung der Mitgliederversammlung in Kraft. Sie gilt, so lange die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Anträge, die die Änderung der Geschäftsordnung oder das Außerkrafttreten dieser zum Inhalt haben, müssen als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung genannt sein.

§ 2 Ämter und Aufgaben

§ 2.1 Ämterhäufung

Eine Mitgliedsfrau kann zu einer Zeit nur ein Amt im Sinne der gültigen Geschäftsordnungen innehaben. Folgende Ausnahmen sind möglich, da kein Interessenskonflikt zu erwarten ist:

- Die Kassenprüferinnen können Ämter in den Regionalgruppen und Arbeitskreisen/Projekten übernehmen.
- Die Schiedsfrauen können Ämter in den Regionalgruppen und Arbeitskreisen/Projekten übernehmen.
- Frauen mit Ämtern in den Regionalgruppen können Ämter in Arbeitskreisen/Projekten übernehmen.

§ 2.2 Aufgabenwahrnehmung

Jede Mitgliedsfrau hat die Verpflichtung, eine übernommene Aufgabe wahrzunehmen; im Falle der Verhinderung ist der Vorstand zu informieren. Eine Aufgabe zu übernehmen, heißt die Verantwortung für die Durchführung zu übernehmen. Dies muss nicht die Durchführung selbst umfassen, diese kann auch delegiert werden. Die Rechnungsprüfung muss von der gewählten Frau persönlich durchgeführt und kann nicht delegiert werden.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1 Mitgliedsanträge

Anträge auf Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand berät innerhalb von 4 Wochen zusammen mit der zuständigen Regionalgruppenkoordinatorin über Annahme oder Ablehnung des Antrags.

Die Mitgliedschaft tritt in Kraft, sobald der Antrag positiv entschieden ist und der (anteilige) Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt ist.

§ 3.2 Austrittserklärungen

Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand informiert die Koordinatorin der zuständigen Regionalgruppe.

§ 3.3 Änderungen von Mitgliedsdaten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, unverzüglich Änderungen der Mitgliedsdaten an den Vorstand weiterzugeben. Dieser informiert die Koordinatorin der zuständigen Regionalgruppe.

Entstehen dem Verein durch Unterlassung von Meldungen Kosten, so werden diese dem Mitglied gesondert in Rechnung gestellt.

§ 4 Sanktionen

Folgende Verhaltensweisen können Sanktionen nach sich ziehen:

- vereinschädigendes Verhalten
- Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsziele
- Behinderung der Durchführung von Vereinszielen
- Verletzung von Mitgliedspflichten

Sanktionen können sein: Ermahnung, finanzielle Regresspflicht, Rüge, Verweis, zeitweilige oder endgültige Suspendierung von einem Vereinsamt, Vereinsausschluss.

§ 5 Schiedsstelle

§ 5.1 Organisation

Die Schiedsstelle besteht aus 1 bis 3 Mitgliedsfrauen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie nehmen Anträge entgegen und informieren den Vorstand.

§ 5.2 Verfahren

Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Antrag auf Sanktionen bei der Schiedsstelle zu stellen. In diesem Antrag sind das betroffene Mitglied und die beanstandete Verhaltensweise zu nennen. Die Schiedsstelle hört die Betroffenen und versucht zu schlichten. Ist keine Schlichtung möglich, wird der Vorstand informiert.

Sind aufgrund des Schiedsstellenverfahrens Sanktionen zu verhängen, berät die Schiedsstelle den Vorstand. Dieser beschließt und benachrichtigt schriftlich das betroffene Mitglied. Ein Vereinsausschluss ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 6 Finanzen

§. 6.1 Mitgliedsbeiträge

Die Regelungen zur Beitragshöhe und -zahlung sind in der Satzung festgelegt. Mitglieder, die keine Einzugsermächtigung erteilen wollen, sind verpflichtet, den Beitrag termingerecht zu überweisen.

§. 6.2 Budgets

Der vom Vorstand erarbeitete Budgetrahmen ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. 25% der Mitgliedsbeiträge der Mitglieder einer Regionalgruppe werden zu Beginn des Geschäftsjahres für diese reserviert.

Sie können für konkrete Ausgaben abgerufen werden. Das Budget für die Arbeitskreise/Projekte genehmigt der Vorstand.

§. 6.3 Kostenerstattungen

Wenn es keine gesonderte Regelung gibt, muss die Kostenerstattung mit dem Formblatt „Beantragung zusätzlicher finanzieller Mittel“ (zum Download auf der Connecta-Homepage) beantragt werden. Die Abrechnung erfolgt mit Belegen, sowie bei Veranstaltungen unter Beifügung einer von den Teilnehmer/innen unterschriebenen Anwesenheitsliste.

Vorschüsse werden nur in Sonderfällen gewährt. Die Abrechnung sollte innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss von Projekt/Veranstaltung erfolgen.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird so lange ehrenamtlich von den Vorstandsfrauen wahrgenommen, bis der Verein in der Lage ist, eine hauptamtliche Geschäftsführung zu finanzieren